

Inhalt

27. 9. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes I-25 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte	522
30. 9. 2005	Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2006	523
	27-2-4	
4. 10. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-213 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte	524
4. 10. 2005	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Polizeibenutzungsgebührenordnung	525
	2013-1-14	

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes I-25
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 27. September 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-25 vom 12. Februar 2001 mit Deckblatt vom 28. Juni 2004 für die Grundstücke Mulackstraße 7–10 und Rückerstraße 10 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. September 2005

Bezirksamt Mitte von Berlin

Z e l l e r

Bezirksbürgermeister

D u b r a u

Bezirksstadträtin

Verordnung

über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2006

Vom 30. September 2005

Aufgrund des § 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (GVBl. S. 591) wird verordnet:

§ 1

Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit es verzinsbar ist, für das Jahr 2006 mit 6,9 vom Hundert zu verzinsen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. September 2005

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender
Bürgermeister

Harald W o l f

Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Frauen

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans I-213
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 4. Oktober 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-213 vom 23. Juni 2000 für das Gelände zwischen Bunsenstraße, Spree, Neustädtischer Kirchstraße und Dorotheenstraße sowie einen Abschnitt der Neustädtischen Kirchstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Geoinformation, Vermessung, Wertermittlung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 2005

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Polizeibenutzungsgebührenordnung

Vom 4. Oktober 2005

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 der Polizeibenutzungsgebührenordnung in der Fassung vom 7. Januar 1980 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2004 (GVBl. S. 20), erhält die nachstehende Fassung:

„Anlage zu § 1

Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
1	Gewahrsam für hilflose, nicht vorläufig festgenommene Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen		
	a) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung		
	in der Zeit nach 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr	je Fall	166,00 €
	b) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung		
	in der Zeit nach 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr	je Fall	152,00 €
	c) ohne ärztliche Untersuchung		
	zur Feststellung der Verwahrfähigkeit	je Fall	127,00 €
2	Transport hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen, mit polizeieigenem Kraftfahrzeug (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt)	je halbe Einsatzstunde	43,00 €
3	Ungerechtfertigtes Alarmieren von Polizeifahrzeugen	je erste halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug	57,00 €
		je weitere halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug	43,00 €

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
4.1	Umsetzen von Fahrzeugen, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungs- gesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach den §§ 9 und 10 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge ent- standen ist.		
	a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeugs, Transporters oder Motorrades bis 3,49 t zulässigem Gesamt- gewicht und anderer Fahrzeuge in ent- sprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	149,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	188,00 €
	b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombi- nationsfahrzeugs, Transporters oder Mo- torrades bis 3,49 t zulässigem Gesamtge- wicht und anderer Fahrzeuge in entspre- chender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	130,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	149,00 €
	c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahr- zeugs, Transporters oder Motorrades bis 3,49 t zulässigem Gesamtgewicht und an- derer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	112,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	125,00 €
	d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transpor- ters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t und anderer Fahrzeuge in ent- sprechender Größe		

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	255,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	308,00 €
	e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	245,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	300,00 €
	f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	167,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	194,00 €
4.2	Umsetzen von Fahrzeugen unter Beteiligung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) von Flächen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach fernmündlicher Anordnung der Polizei, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach den §§ 9 und 10 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist.		
	a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeugs, Transporters oder Motorrades bis 3,49 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	111,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	151,00 €

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
	b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,49 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	102,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	120,00 €
	c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,49 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	93,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	106,00 €
	d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	217,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	271,00 €
	e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	207,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	263,00 €
	f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	148,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	175,00 €
	Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzuset- zende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen ist.		
	Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn vom Abschleppunternehmen am Einsatzort Vorkeh- rungen zur Umsetzung des Fahrzeuges mittels technischer Hilfsmittel (wie z. B. Klammern anlegen; Hubbrille ansetzen; Einsatz von Wa- genheber, Nachschlüssel oder Werkzeug usw.) getroffen wurden.		
	Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschlepp- auftrag bereits erteilt wurde, das Abschleppun- ternehmen am Einsatzort aber noch keine Vorkehrungen zur Umsetzung des Fahrzeuges mittels technischer Hilfsmittel getroffen hat.		
	Bei mehreren in unmittelbarer Nähe abgestell- ten Fahrzeugen wird im Falle einer Leerfahrt für jedes Fahrzeug nur eine Gebühr in Höhe eines gleichen Anteils an dem Gebührensatz für eine Leerfahrt erhoben.		
5	Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeu- gen aller Art und Fahrzeugteilen		
	a) Transport von sichergestellten Fahrzeugen bis 3,49 t zulässigem Gesamtgewicht so- wie Teilen von Fahrzeugen der entspre- chenden Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je erste halbe Einsatz- stunde	116,00 €
		je weitere halbe Einsatz- stunde	39,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je erste halbe Einsatz- stunde	125,00 €
		je weitere halbe Einsatz- stunde	54,00 €

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
b)	Transport von sichergestellten Fahrzeugen ab 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechen- den Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je erste halbe Einsatz- stunde	173,00 €
		je weitere halbe Einsatz- stunde	126,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je erste halbe Einsatz- stunde	192,00 €
		je weitere halbe Einsatz- stunde	154,00 €
c)	ggf. benötigter Beifahrer für das Ab- schleppfahrzeug zum Transport von si- chergestellten Fahrzeugen sowie Teilen von Fahrzeugen bis 3,49 t zulässiges Ge- samtgewicht		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je halbe Einsatzstunde	6,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je halbe Einsatzstunde	9,00 €
d)	ggf. benötigter Beifahrer für das Ab- schleppfahrzeug zum Transport von si- chergestellten Fahrzeugen sowie Teilen von Fahrzeugen ab 3,5 t zulässiges Ge- samtgewicht		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je halbe Einsatzstunde	13,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je halbe Einsatzstunde	19,00 €
e)	Transport von sichergestellten Booten	je halbe Einsatzstunde	66,00 €
	Bei Leerfahrten (Transportauftrag war erteilt und das Transportfahrzeug unterwegs) werden die Gebühren zu Buchstaben a) bis e) in glei- cher Höhe erhoben.		
f)	Verwahrung von		
	Fahrrädern	je Tag	0,60 €

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
	Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds, Motorrädern ohne Beiwagen	je Tag	1,40 €
	Motorrädern mit Beiwagen, Fahrradanhän- gern und Krankenfahrstühlen	je Tag	2,70 €
	Personenkraftwagen, Dreiradfahrzeugen sowie Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t, Anhän- gern und anderen Fahrzeugen in entspre- chender Größe	je Tag	6,75 €
	Lastkraftwagen mit einem zulässigen Ge- samtgewicht von mehr als 2,8 t, Anhän- gern und anderen Fahrzeugen in entspre- chender Größe	je Tag	13,45 €
	Kanadiern, Paddel- und Ruderbooten	je Tag	2,70 €
	Segel- und Motorbooten bis zu 5 m Länge	je Tag	5,40 €
	Segel- und Motorbooten über 5 m Länge	je Tag	8,00 €
	Arbeitsmaschinen und Fahrzeugteilen	je m ² Lagerfläche und Tag	0,60 €
	Je Sicherstellungsfall wird ein Zuschlag von erhoben.		104,00 €
6	Begleitung von Schwerlast-, Großraum- und gefährlichen Transporten		
	a) je Kraffrad	je halbe Einsatzstunde	28,00 €
	b) je Begleitkraftwagen	je halbe Einsatzstunde	23,00 €
	Je Begleitung wird ein Zuschlag von erhoben.		58,00 €
7	Eigentumssicherung nach Straftaten, Un- glücksfällen sowie eines dahin gehenden zure- chenbaren Anscheins und Eigentumssicherung bei unverschlossenen Türen oder Fenstern von Wohnungen, Geschäftsräumen usw. im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den §§ 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	je Einsatzfall	46,00 €
	zuzüglich der durch die Eigentumssicherung entstandenen Auslagen		

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

532

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 61. Jahrgang Nr. 35 15. Oktober 2005

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
8	Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und Ersatzvornahmen zur Gefahrenabwehr für Personen, Sachen und Tiere gemäß den §§ 14, 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, insbesondere Sicherung von Gefahrenstellen auf öffentlichem Straßenland/Baustellensicherungen, Personen und Tiere in Notlagen, sofern nicht eine speziellere Tarifstelle einschlägig ist zuzüglich der durch die Ersatzvornahme entstandenen Auslagen	je Einsatzfall	138,00 €
9	Beratung der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle a) Aufwändige Individualberatungen in der Beratungsstelle mit mehr als einer halben Stunde Dauer für jede folgende halbe Stunde Dauer b) Sicherheitsberatungen vor Ort für jede halbe Stunde Je Sicherheitsberatung vor Ort wird ein Fahrkostenzuschlag von erhoben."		44,00 € 4,00 €

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 2005

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Dr. K ö r t i n g
Senator für Inneres